



Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Harmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 09.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fortbildungs- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die für den /die Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

(2) Das Sitzungsgeld umfasst die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie – unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7 - den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Verdienstaussfall nach § 5 dieser Satzung.

(3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung nach 24 Uhr an, ist für die Bestimmung des Sitzungstages der Sitzungsbeginn maßgebend. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden.

(4) Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt am Jahresende nach der letzten Sitzung des Kalenderjahres.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|----------|
| a. an den/die Bürgermeister/in mit Verwaltungsfunktion | 300,00 € |
| b. an den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in | 50,00 € |
| c. an den/die allgemeine Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters | 50,00 € |

§ 4

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 5

Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall und Erstattung notwendiger Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben:

- a. Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b. ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- c. nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gegen Nachweis zu 8,00 € je angefangene Stunde und bis zum Höchstbetrag von 30,00 € je Sitzung erstattet.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist, Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde begrenzt.

(4) Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder, die nach Abs. 1 keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 15,00 € je Stunde und höchstens vier Stunden je Sitzung gewährt.

§ 6 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 9 Fortbildung

Jedem Ratsmitglied werden in einer Wahlperiode maximal 300 € für Fortbildungskosten, die im Zusammenhang mit der Ratstätigkeit stehen, erstattet.

§ 10

Zusätzliche Entschädigung für die internetbasierte kommunalpolitische Arbeit

(1) Für die Teilnahme an der elektronischen Ratsarbeit gemäß § 1 der Geschäftsordnung erhalten Ratsmitglieder einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 15,00 €. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Jahres. Bei vorzeitiger Beendigung des Ratsmandats wird die Entschädigung anteilig für jeden vollen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Auszahlung erfolgt mit dem Sitzungsgeld gemäß § 2 dieser Satzung am Jahresende nach der letzten Sitzung des Kalenderjahres.

§11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands,-Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 18.11.2002 außer Kraft.

Harmstorf, den 09.07.2012



A. Maack
(Bürgermeister)